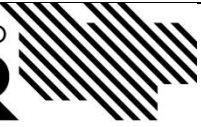


<b>Die Regionaldirektorin</b> als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 13/1542</b>	

	17.09.2019
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	18.09.2019	
Verbandsausschuss	vorberatend	30.09.2019	
Verbandsversammlung	beschließend	11.10.2019	

**Betreff: 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg  
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen  
Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Gebiet der  
Hansestadt Breckerfeld - Erarbeitungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag**

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes NRW (LPIG NRW) die Erarbeitung der 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen zur Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) in der Hansestadt Breckerfeld (Erarbeitungsbeschluss).
2. Das hierfür erforderliche Verfahren wird auf der Grundlage der beigefügten Entwurfsfassung mit den Anlagen 1 - 4 durchgeführt.
3. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 LPIG NRW werden die in Anlage 4 (Beteiligtenliste) aufgeführten Stellen gesondert angeschrieben. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
4. Gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW wird die Regionalplanänderung beim Ennepe-Ruhr-Kreis und beim Regionalverband Ruhr für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Ergänzend werden auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr die Unterlagen elektronisch veröffentlicht. Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird während dieser Frist Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten 14. Regionalplanänderung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse werden gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW mindestens 2 Wochen vorher in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekannt gemacht.

**Begründung:**

In der Hansestadt Breckerfeld besteht ein dringender Bedarf für neue Wohnbauflächen. Daher beabsichtigt die Hansestadt Breckerfeld, an der Klevinghauser Straße zwischen Friedhof und Kleingartenanlage die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohnbaugebiet zu schaffen. Auf Grundlage der Erhebung der Siedlungsflächenreserven und Inanspruchnahmen von Siedlungsflächen (ruhrFIS Flächeninformationssystem Ruhr 2017) wurde unter Anrechnung der im Flächennutzungsplan gesicherten Reserven ein Bruttowohnbaulandbedarf im Flächennutzungsplan für die Hansestadt Breckerfeld von 9,1 ha ermittelt. Weder im festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereich noch im Flächennutzungsplan befinden sich maßgeblichen Siedlungsreserven.

Nach den Zielen der Raumordnung im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) hat die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) festzulegen. Allgemeine Siedlungsbereiche definieren den Siedlungsraum, in dem Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen aber auch siedlungszugehörige Grün-Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen bestehen bzw. entwickelt werden sollen. Zur Umsetzung einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ist eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches erforderlich. Die Hansestadt Breckerfeld hat 2017 bei der Regionalplanungsbehörde das erforderliche regionalplanerische Änderungsverfahren angeregt und entsprechende Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und für den Bebauungsplan gefasst.

Die frühzeitige Information der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG ist durch die Bekanntmachung in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster erfolgt. Das schriftliche Konsultationsverfahren zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurde nach Vorlage der Scopingunterlage von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt. Der Umweltbericht zur 14. Regionalplanänderung (Anlage 3) ist von einem durch die Hansestadt Breckerfeld beauftragten Planungsbüro erstellt und der Regionalplanungsbehörde 2019 übermittelt worden. Weitere Ausführungen zur Begründung sind der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlage 1 zeigt die zeichnerischen Festlegungen, die Anlage 3 enthält den Umweltbericht zum Regionalplanänderungsverfahren gemäß Raumordnungsgesetz (ROG). Die Anlage 4 umfasst die Beteiligtenliste zum 14. Änderungsverfahren.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					

<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).

Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.

Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.

Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Cramm, Ulrike</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	<b>Bereich III Planung</b>	
Akt.zeichen		Tönnies, Martin	
15/GEO Bo- Ha/14Änd			